



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub; Verlegung in den offenen Vollzug bei Sicherungsverwahrten

1. Sind vor der gem. § 159 StVollzG vorgesehenen Konferenz bei beabsichtigter Gewährung von Ausgängen und anderen nicht von Bediensteten begleiteten Lockerungen sowie von Urlaub bei Sicherungsverwahrten Gutachten einzuholen?
Wenn ja, aufgrund welcher seit wann geltenden Rechtsgrundlage?
Wenn ja, wie viele?

Antwort zu Frage 1:

Bevor die in § 159 StVollzG vorgesehene Konferenz bei Sicherungsverwahrten beschließt, den Beginn mit Ausgängen, Urlaub und anderen nicht von Anstaltsbediensteten begleiteten Lockerungen in die Vollzugsplanung aufzunehmen, ist ein Gutachten einzuholen.

Die Einholung der entsprechenden Prognosegutachten ist nicht ausdrücklich durch Gesetz vorgeschrieben. Das Erfordernis ergibt sich jedoch unter anderem aus den Lockerungsvoraussetzungen des am 01.01.1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG; diese gelten gemäß § 130 StVollzG für die Sicherungsverwahrung entsprechend mit der Folge, dass offener Vollzug, Freigang, Ausgang und Urlaub für Sicherungsverwahrte nur zulässig sind, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Mög-

lichkeiten der in Betracht gezogenen Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

2. Wer formuliert und vergibt die Aufträge an den oder die Gutachter?

Antwort zu Frage 2:

Die Vollzugsabteilungsleitung formuliert und vergibt unter Beteiligung der Vollzugsleitung die Aufträge an die Gutachter.

3. Sind die bei einer Entscheidung über Vollzugslockerungen bei Sicherungsverwahrten maßgeblichen Erwägungen für die Abwägung zwischen einer möglichen Entziehung aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung bzw. eines möglichen Missbrauchs i.S. von § 11 Abs. 2 StVollzG i.V. m § 130 StVollzG und dem erstrebten Nutzen der Vollzugslockerung aktenkundig zu machen? Wenn ja, von wem?

Aufgrund welcher seit wann geltenden Rechtsgrundlage?

Antwort zu Frage 3:

Die für den Beginn mit Vollzugslockerungen bei Sicherungsverwahrten maßgebenden Erwägungen sind aktenkundig zu machen, und zwar in der Niederschrift über die Vollzugsplanung oder in gesonderten Aktenvermerken. Die Abwägung des Entziehungs- und Missbrauchsrisikos im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 130 StVollzG mit dem erstrebten Nutzen ist eine Selbstverständlichkeit und muss, wenn sie nicht ausdrücklich vermerkt ist, sich zumindest aus dem Gesamtzusammenhang der Konferenzprotokolle, gesonderten Aktenvermerke und sonstigen Schreiben der Justizvollzugsanstalt ergeben, die sich mit der Frage der Lockerungseignung und der Zulassung von Lockerungen befassen. Vollzugslockerungen, denen wegen des mit ihnen verbundenen Entziehungs- oder Missbrauchsrisikos der in sicherheitsmäßiger Hinsicht sehr restriktive § 11 Abs. 2 StVollzG entgegensteht, scheiden von vorneherein aus und könnten auch nicht mit ihrem möglichen Nutzen im Falle ihres beanstandungsfreien Verlaufs gerechtfertigt werden; im Vordergrund der Dokumentation der für den Beginn mit Vollzugslockerungen bei Sicherungsverwahrten maßgebenden Risikoabwägungen steht daher die schwierige Frage der Lockerungseignung. Ob und in welchem Maße nach dem Beginn mit Vollzugslockerungen neue Erkenntnisse oder neue Überlegungen eine zusätzliche Dokumentation der Erwägungen erfordern, die für nachfolgende Einzelentscheidungen über Vollzugslockerungen bei Sicherungsverwahrten maßgebend sind, ist eine Frage des Einzelfalls.

Die Dokumentation der für die Bewilligung von Vollzugslockerungen maßgebenden Erwägungen obliegt der Vollzugsabteilungsleitung.

Die Dokumentation der für die Bewilligung von Vollzugslockerungen maßgebenden Erwägungen ist nicht ausdrücklich durch ein Gesetz vorgeschrieben. Ihre Notwendigkeit ergibt sich jedoch unter anderem daraus, dass sie für eine geordnete Vollzugsarbeit einschließlich Weiterentwicklung der Vollzugsplanung unentbehrlich ist.